

55. Ist ein Regierungspräsident gesetzlich befugt, für eine klagende Pensionskasse in seinem Bezirke anstatt des statutenmäßigen Kuratoriums ein anderweites Vertretungsorgan zu bestellen?

IV. Zivilsenat. Urte. v. 5. Februar 1900 i. S. der Pensionskasse zu R. (Kl.) w. Fürst zu S. (Bekl.). Rep. IV. 327/99.

I. Landgericht Beuthen O. S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf Grund eines vom Oberpräsidenten der Provinz Schlesien am 30. Oktober 1872 bestätigten, am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit getretenen Statutes haben die Gewerkschaften verschiedener Gruben mit ihren Beamten einen Verein unter dem Namen „Bergwerks-Pensionskasse“ gebildet, zu dem Zwecke, den Beamten eine Invalidenpension, deren Witwen und Kindern eine Pension, bezw. Unterstützung und Begräbnisbeihilfe zu gewähren. Den Gewerkschaften ist die Verpflichtung auferlegt, jedem ihrer Beamten den Beitritt zu der Pensionskasse zur Bedingung zu machen. Die Vereinsmittel sollen durch Beiträge der Gewerkschaften, durch Eintrittsgelder und Beiträge der Beamten, wie durch Geschenke und Zinsen des Vereinsvermögens aufgebracht werden. Zur Verwaltung und Vertretung der Pensionskasse soll ein Kuratorium dienen, bestehend aus zwei von den Grubenrepräsentanten aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden, aus zwei von der Generalversammlung (d. h. den sämtlichen Mitgliedern und den Grubenrepräsentanten) zu wählenden Kuratoren und aus einem ebenfalls auf leptere Weise zu wählenden Kendanten. Die Auflösung der Pensionskasse erfordert einen Beschluß von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und die Genehmigung der Grubenrepräsentanten wie des Oberpräsidenten. Im Falle solcher Auflösung sind zunächst die Pensions- und Unterstützungsansprüche der Berechtigten abzufinden, bezw. sicher zu stellen, und der etwaige Überschuß ist unter die Mitglieder und Ge-

wertschaften zu verteilen. Durch einen vom Oberpräsidenten bestätigten Beschluß der Generalversammlung vom 2. Mai 1895 ist der Verein aufgelöst worden. Demnächst hat der Regierungspräsident zu D. zum Liquidationskommissar für den aufgelösten Verein zunächst den Regierungsrat R. und weiterhin den Regierungsassessor S. bestellt.

Der letztere hat jetzt namens der Pensionskasse gegen die Gewerkschaften der Gruben L., konf. G. und G. unter der Behauptung, daß dieselben in der letzten Zeit des Bestehens der Pensionskasse ihre statutenmäßige Verpflichtung, ihren Beamten den Beitritt zur Pensionskasse zur Bedingung zu machen, unerfüllt gelassen hätten, auf Ersatz des dadurch der Pensionskasse entstandenen Vermögensverlustes geklagt.

Für die Revisionsinstanz interessiert nur noch die Klage gegen die Gewerkschaft der Grube konf. G. An die Stelle dieser Gewerkschaft ist im Laufe des Rechtsstreites der Fürst zu S. als jetziger Alleineigentümer der Grube getreten. Der erste Richter hat den Fürsten zu S. klagegemäß verurteilt. Auf dessen Berufung ist aber vom Oberlandesgericht zu Breslau durch Urteil vom 6. Juni 1899 die Klage abgewiesen worden. Auf die Revision der Klägerin ist dieses Urteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß dem klagenden Liquidationskommissar der Mangel der Aktivlegitimation entgegenstehe, da der Regierungspräsident gesetzlich nicht befugt sei, für die klagende Pensionskasse anstatt des statutenmäßigen Kuratoriums ein anderweites Vertretungsorgan zu bestellen. Dieser rechtliche Standpunkt ist von der Revision mit Grund bekämpft.

Vorweg ist zu bemerken, daß es sich hierbei nicht eigentlich um die Aktivlegitimation, sondern vielmehr um die gesetzliche Vertretung der prozeßunfähigen Pensionskasse, mithin um eine der gerichtlichen Amtsprüfung unterfallende Prozeßvoraussetzung (§§ 51. 274 Abs. 2 Ziff. 7 C.P.O.) handelt.

Vgl. das Urteil des Reichsgerichts bei Gruchot, Bd. 32 S. 1068.

In dieser Beziehung fragt es sich zunächst, welchen rechtlichen Charakter die klagende Pensionskasse hat. Die zu § 651 A.L.R. I. 11 ergangene Kabinettsorder vom 29. September 1833 schreibt in Ansehung gemeinschaftlicher Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen ledig-

lich das Erfordernis landesherrlicher Genehmigung vor. Das Ministerialreskript vom 9. September 1844 (S. M. Bl. S. 206) will dergleichen Versorgungskassen zu den juristischen Personen im Sinne der §§ 42. 43 A. L. R. II. 19, also mit den Vermögensrechten der Kirchengüter (Tit. 11 Abschn. 4 a. a. O.), gerechnet wissen. Ob dies im allgemeinen zutrifft, kann mit dem Urteile des Reichsgerichtes bei Gruchot, Beiträge Bd. 32 S. 1070, für fraglich erachtet werden. Vielmehr wird in jedem Falle der statutenmäßige Zweck der Kassen den Ausschlag geben müssen. Geht man im vorliegenden Falle hiervon aus, so erscheint es nicht bedenklich, der klagenden Pensionskasse nicht etwa bloß den Charakter einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, sondern den Charakter einer Versorgungsanstalt im Sinne des § 42 A. L. R. II. 19 beizumessen. Der statutenmäßige Zweck der Klägerin ging nach obigem auf Versorgung invalider Bergbeamten und ihrer Hinterbliebenen, und die hierzu erforderlichen Mittel sollten neben Beiträgen der Beamten auch durch Beisteuern der Grubengewerkschaften und durch Zuwendungen Dritter aufgebracht werden.

Bei der Frage aber, durch welches Organ Gesellschaften oder Anstalten der obigen Art gesetzlich vertreten werden, ist allerdings davon auszugehen, daß im allgemeinen die Statuten oder die vom Staate erteilten Privilegien der Anstalten zu Grunde zu legen sind.

Vgl. § 652 A. L. R. I. 11, §§ 11—26 II. 6; die Urteile des Reichsgerichtes in den Entsch. desselben in Civilf. Bd. 15 S. 47 und bei Gruchot, Bd. 32 S. 1068.

Die hier klagende Pensionskasse sollte nach ihrem staatlich genehmigten Statute nach außen und in Prozessen durch ein aus Wahlen hervorgehendes Kuratorium vertreten werden. Andererseits sind alle öffentlichen Anstalten und alle Gesellschaften im Staate gesetzlich (§ 13 A. L. R. II. 13) der Staatsaufsicht unterworfen. Mag man nun auch zugeben, daß in dem staatlichen Aufsichtsrechte nicht allgemein die Befugnis liege, für eine Gesellschaft oder eine Anstalt, selbst für den Fall, daß dieselbe aufgelöst ist, anstatt der statutenmäßig geordneten Vertretung eine anderweite Vertretung zu bestellen,

vgl. die obigen Urteile des Reichsgerichtes und die Urteile des vormaligen preussischen Obertribunales in den Entsch. desselben Bd. 76 S. 310 und bei Striethorst, Archiv Bd. 78 S. 70,

so wird doch dadurch der vorliegende Fall nicht erledigt. Nach der

Auflösung der klagenden Klasse handelt es sich um deren Liquidation, bei welcher statutengemäß zunächst die Pensions- und Unterstützungsansprüche der Berechtigten abzufinden oder sicher zu stellen sind, und der etwaige Überschuß unter die Mitglieder und Gewerkschaften zu verteilen ist. Zu diesem Zwecke muß naturgemäß das Aktivvermögen der Pensionsklasse flüssig gemacht werden; und ebendazu ist auch die jetzige Klage angestellt. Eine besondere Fürsorge betreffs der Frage, durch welches Organ die Liquidation zu bewirken sei, ist bei Auflösung der Pensionsklasse nicht getroffen. Das gewöhnliche Vertretungsorgan, das Kuratorium, war nach dem Statute zum Teil aus Vertretern der vier beteiligten Gruben, zum Teil aus Personen, die von eben diesen Grubenvertretern mitgewählt wurden, zusammengesetzt. Aber die Klage macht zum Zwecke der Liquidation gerade gegen drei eben jener Gruben einen Schadensanspruch geltend. Danach ergibt sich für diese eine Kollision der Interessen, und es liegt für die Vertretung der Pensionskasse bei deren Abwicklung ein Notstand vor. Dieser Notstand muß aber nach der Natur des staatlichen Aufsichtsrechtes für einen besonderen und dringlichen Anlaß erachtet werden, um vermöge dieses Rechtes einzugreifen und Abhilfe zu treffen. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß gemeinnützige Versorgungsanstalten, zu denen nach obigem die Klägerin gehört, laut §§ 42. 43 A.L.R. II. 19 in vermögensrechtlicher Hinsicht die Rechte der Kirchengüter genießen, und daß bei Prozessen wegen dieser Güter nach § 659 A.L.R. II. 11, insofern die regelmäßigen Vertreter der Kirche die Prozeßführung beharrlich verweigern, von den geistlichen Oberen dazu der Kirche ein Bevollmächtigter von Amts wegen bestellt werden soll. Und dazu tritt nach den §§ 189 flg. A.L.R. II. 6 sogar die Befugnis des Staates, Korporationen und Gemeinden, deren Zweck unmöglich oder dem Gemeinwohle schädlich wird oder hinwegfällt, oder bei denen durch Mißbräuche, bezw. Mängel der Verfassung die Erreichung ihres Zweckes oder das Gemeinwohl benachteiligt wird, aufzuheben und Fürsorge für ihre Vermögensangelegenheiten zu treffen oder doch den Mißbräuchen abzuhelfen. Die vorstehende Auffassung tritt angesichts des durch einen Notstand hervorgerufenen Eingreifens der Staatsbehörde nicht in Widerspruch mit dem in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 44 abgedruckten Urteile. . . .